



Zürcher Lernprogramme

Merkblatt für Staatsanwaltschaften und Gerichte im Kanton Zürich

Die Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) bietet seit dem Jahr 2000 für Staatsanwaltschaften und Gerichte des Kantons Zürich eine breite Palette an Gruppen- und Einzeltrainings an. Diese Lernprogramme haben zum Ziel, mit einer möglichst frühzeitigen und alltagsnahen Intervention einen wirksamen Beitrag an die Rückfallprävention zu leisten.

Eine unter der Leitung von Prof. Dr. Jérôme Endrass durchgeführte Evaluation der Lernprogramme im Bereich der Strassenverkehrsdelinquenz (2012) sowie eine Evaluation des Lernprogramms Partnerschaft ohne Gewalt (Treuthardt & Kröger 2019) haben aufgezeigt, dass die Zürcher Lernprogramme das Rückfallrisiko signifikant reduzieren können.

Nachfolgend sind die Voraussetzungen für die Zuweisung zur Eignungsabklärung sowie der Ablauf von der Eignungsabklärung bis zum Abschluss des Lernprogramms aufgeführt.

Allgemeine Voraussetzungen (kumulativ für alle Lernprogramme)

Der/die Beschuldigte

- soll im Sachverhalt zumindest teilweise geständig sein (bezüglich Thematik „Häusliche Gewalt“; siehe nachfolgender Absatz „PoG“),
- kann sich gut auf Deutsch verständigen,
- muss nicht motiviert sein, um von Ihnen zur Eignungsabklärung angemeldet zu werden.

Spezifische Voraussetzungen (für das jeweilige Lernprogramm)

PoG Partnerschaft ohne Gewalt

Das PoG eignet sich für **Männer und Frauen**, die in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausgeübt oder angedroht haben oder durch mehrmaliges Belästigen, Aufschaukeln oder Nachstellen aufgefallen sind (insbesondere Art.123, 126, 180, 181 und 183 StGB).

Wir empfehlen, Zuweisungen zur Eignungsabklärung nicht nur vor Erlass eines Strafbefehls oder vor Anklageerhebung in Erwägung zu ziehen. Eine Zuweisung könnte bereits im Rahmen von **Ersatzmassnahmen** oder im Rahmen einer **Sistierung** nach Art. 55a StGB sinnvoll sein.

- Für die Anmeldung zur Eignungsabklärung muss **kein Geständnis** vorliegen. Es reicht aus, wenn eine **Problemeinsicht** bezüglich „Beziehungskonflikte“ geäußert wurde.
- Die beschuldigte Person muss sich aktuell nicht in einer Partnerschaft befinden.

**Do It Deliktorientiertes Interventionsprogramm**

Das „Do It“ eignet sich in erster Linie für Personen, die ein **Gewalt- oder Vermögensdelikt** begangen haben und ein Lernbedarf zur Rückfallprävention besteht. Zielführend kann das „Do It“ auch für die Bearbeitung von anderen Delikten sein. So zum Beispiel bei **Fahrten ohne Führerausweis**.

Nicht zielführend ist das „Do It“ bei Personen, bei denen aufgrund ihres Behandlungsbedarfs eine **therapeutische Intervention angezeigt** wäre. Auch nicht angeboten wird das „Do It“ bei **Sexualstraftätern**.

TisKo Training sozialer Kompetenzen

Zielpublikum: Das „TisKo“ eignet sich für Personen, bei denen nicht primär die Deliktaufarbeitung sondern die Bewältigung von Herausforderungen im Alltag im Vordergrund steht (z.B. im Zusammenhang mit der Arbeit, den Finanzen, der Familie). Dieses Trainingsprogramm unterstützt das Erlernen und Trainieren von sozialen Fertigkeiten (insbesondere für Konfliktsituationen und Problemlagen), wodurch sich die Fähigkeit zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen verbessert und dadurch auch die generelle Legalbewährung unterstützt wird.

TAV Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen*

Zielpublikum: Personen die erstmalig unter Alkoholeinfluss mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration von mind. 1,2 ‰ gefahren sind. Im Wiederholungsfall jede Person, die bei der Fahrt eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration von mind. 0,8 ‰ aufwies (Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG).

TdV Training für drogenauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen

Zielpublikum: Personen die unter Drogeneinfluss (z.B. Cannabis, Amphetamin, Kokain, usw.) gefahren sind (Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG).

Start Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer/-innen*

Zielpublikum: Personen die durch ein risikobereites oder aggressives Fahrverhalten aufgefallen sind (Art. 90 Abs. 2-4 SVG).

* Siehe dazu Anhang zum Merkblatt



Zuweisungsvarianten zur Eignungsabklärung

Zuweisung vor der Einvernahme

Sie informieren die beschuldigte Person schriftlich, dass sie von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Lernprogramme, zur Eignungsabklärung eingeladen wird. Die Resultate der Eignungsabklärung stehen Ihnen bei der Einvernahme zur Verfügung.

Zuweisung nach der Einvernahme

Sie informieren die beschuldigte Person mündlich, dass sie von uns zur Eignungsabklärung eingeladen wird. Die Resultate der Eignungsabklärung stehen Ihnen zur Verfügung:

- a) vor dem Erlass eines Strafbefehls
- b) oder bei einem Antrag ans Gericht.

Zuweisung nach der Hafteinvernahme

Sie können eine beschuldigte Person im Rahmen von Ersatzmassnahmen dazu verpflichten, dass sie an einer Eignungsabklärung sowie im Eignungsfall an einem Lernprogramm teilzunehmen hat. Eine vorgängige Eignungsabklärung ist nicht notwendig.

Zuweisung im Rahmen der Sistierung

Sie können eine beschuldigte Person im Rahmen einer Sistierung dazu verpflichten, dass sie an einer Eignungsabklärung sowie im Eignungsfall an einem Lernprogramm teilzunehmen hat. Eine vorgängige Eignungsabklärung ist nicht notwendig.

Information an die beschuldigte Person

Bitte informieren Sie die beschuldigte Person schriftlich oder mündlich über die Lernprogramme und händigen Sie ihr die jeweilige Lernprogramm-Informationsbroschüre aus.

In der Broschüre finden Sie Argumente, um der angeschuldigten Person den Sinn und Zweck einer Teilnahme vermitteln zu können. Alle Prospekte und weitere Informationen sind auf www.justizvollzug.zh.ch abrufbar.

Anmeldung zur Eignungsabklärung

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung zur Eignungsabklärung das Formular **“Auftrag zur Eignungsabklärung im Hinblick auf ein Lernprogramm oder eine andere Intervention”**, welches sich im Formular-Manager befindet.

Bitte legen Sie dem Auftrag zur Eignungsabklärung Kopien des Einvernahmeprotokolls und/oder des Polizeirapports sowie bei Fahrten unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss, falls vorhanden, das Protokoll der ärztlichen Untersuchung, den ärztlichen Bericht zur Blutalkoholanalyse des IRM sowie den chemisch-toxikologische Untersuchungsbericht bei.

Die Anmeldung und Übermittlung der Unterlagen darf auch per E-Mail erfolgen. Bitte verwenden Sie dafür die E-Mail-Adresse: lernprogramme@ji.zh.ch



Interventionsvorschlag

Spätestens vier Wochen nach der Auftragserteilung erhalten Sie die Resultate der Eignungsabklärung zugestellt. Wünschen Sie eine schnellere Rückmeldung, teilen Sie uns dies bitte mit.

Kann die Frist von 4 Wochen nicht eingehalten werden, z.B. weil die beschuldigte Person den Termin verschiebt oder nicht wahrnimmt, werden Sie von uns umgehend informiert.

Rechtliches Gehör

Im Rahmen der Eignungsabklärung besprechen wir mit der beschuldigten Person die Teilnahmebedingungen. In diesem Zusammenhang wird mündlich über das weitere Verfahren informiert und insbesondere auf das Recht hingewiesen, dass die beschuldigte Person im Vorverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör hat, jedoch bei entsprechender Empfehlung der BVD unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Strafbefehl ohne vorgängige Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft erlassen und darin eine Weisung für die Teilnahme an einem Lernprogramm angeordnet werden kann.

Die beschuldigte Person wird anschliessend gebeten, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie das Formular „Informationen über das weitere Verfahren“ inkl. den Hinweisen bezüglich „Rechtliches Gehör“ gelesen und verstanden hat. **Dadurch besteht die Möglichkeit, das Verfahren schriftlich abzuschliessen.**

Kosten

Für **Staatsanwaltschaften** und **Gerichte** des Kantons Zürich sind Dienstleitungen der Abteilung Lernprogramm **kostenlos**.

Sofern die Teilnahme mittels **Strafbefehl** oder **Urteil** angeordnet wurde, erhalten **Teilnehmende** nach Abschluss des Lernprogramms eine Rechnung von **CHF 500.00**. Unter bestimmten Umständen kann **eine Reduktion oder ein Erlass** gewährt werden.

So lange eine Person **nicht rechtskräftig verurteilt** ist oder im Rahmen einer **Ersatzmassnahme** oder einer **Sistierung** an einem Lernprogramm teilnimmt, wird **kein Kostenbeitrag** erhoben.



Erteilung einer Weisung

Mit dem Strafbefehl, einer Sistierungsverfügung oder einem Antrag an das (Zwangsmassnahme-) Gericht erteilen bzw. beantragen Sie die Weisung zur Teilnahme an einem Lernprogramm.

Vorschlag für den Wortlaut der Weisung nach einer Eignungsabklärung:

“Dem/der Beschuldigten wird die Weisung erteilt, am Lernprogramm und an den Nachkontrollgesprächen der Bewährungs- und Vollzugsdienste, Abteilung Lernprogramme, teilzunehmen.”

Vorschlag für den Wortlaut der Weisung ohne vorgängige Eignungsabklärung:

“Dem/der Beschuldigten wird die Weisung erteilt, an einem Eignungsgespräch für ein Lernprogramm bei der Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich sowie im Eignungsfall am zielführenden Lernprogramm teilzunehmen.”

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine Weisung für ein Lernprogramm auch ohne vorgängige Eignungsabklärung zu erteilen. Wir empfehlen Ihnen, in solchen Fällen vor Erteilung der Weisung kurz **telefonisch mit uns in Kontakt zu treten**. Dies reduziert das Risiko erheblich, dass bei einer Nicht-Eignung die Weisung nicht umgesetzt werden kann.

Berichterstattung

Nach Abschluss des Lernprogramms erhalten Sie einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und die Mitwirkung der teilnehmenden Person. Ist die von Ihnen erteilte Weisung nicht durchführbar, erfolgt sofort Mitteilung an Sie.

Haben Sie Fragen oder ein Anliegen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Justizvollzug und Wiedereingliederung
Bewährungs- und Vollzugsdienste

Abteilung Lernprogramme

Hohlstrasse 552

Postfach

8090 Zürich

Telefon: 043 258 36 28/30

Fax: 043 258 36 27

Email: lernprogramme@ji.zh.ch

Internet: www.justizvollzug.zh.ch



Anhang:

bfu-Kurse, Lernprogramme oder Therapie: Unsere Empfehlung!

Im Strafverfahren wie auch im Administrativmassnahmeverfahren beim Strassenverkehrsamt werden Kurse, Lernprogramme und Therapien mit dem Ziel der Rückfallprävention angeboten oder als Auflage / Weisung in Erwägung gezogen. Zuweilen sind beschuldigte Personen irritiert, da bfu-Kurse und Lernprogramme zeitgleich „angepriesen“ werden und die beschuldigten Personen nicht wissen, welches Programm sie nun besuchen müssen / sollen / können. Nachfolgend wird versucht, Schwerpunkte der verschiedenen Angebote kurz darzulegen und dadurch den Zuweisern eine Entscheidungshilfe zu bieten.

Die bfu-Kurse und die Zürcher Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) verfolgen ähnliche Ziele, doch nicht jede Person kann von beiden Angeboten gleich profitieren. Während Personen ohne risikorelevante Denk- und Verhaltensmuster von einem bfu-Kurs durchaus einen Nutzen haben können, sind Vorbehalte angebracht bei Personen, die durch ein auffälliges Konsumverhalten, einen erhöhten Promillewert, wenig Problemeinsicht, einen Rückfall oder aggressives Fahrverhalten aufgefallen sind. Wie Untersuchungen gezeigt haben, benötigte diese Personengruppe zur wirksamen Rückfallprävention oft eine vertiefte und über einen längeren Zeitraum andauernde persönliche Auseinandersetzung mit ihren risikorelevanten Denk- und Verhaltensmustern. Diese Gruppe von Personen versucht die Abteilung Lernprogramme in ihren Trainings mit speziellen Modulen zur Einstellungs- und Verhaltensänderung zu erreichen.

Die Gruppe von Personen, welche eine chronifizierte Alkoholproblematik oder eine psychische Störung aufweist, kann weder durch einen bfu-Kurs noch ein Lernprogramm wirksam erreicht werden. Bei diesen Personen gilt es zu prüfen, ob eine psychotherapeutische Behandlung anzuordnen ist.

Die langjährigen Erfahrungen in der Durchführung von Lernprogrammen haben gezeigt, dass Personen, die zuerst einen bfu-Kurs und anschliessend auch noch ein Lernprogramm besucht haben, das Lernprogramm fast durchwegs als eine wertvolle Ergänzung empfanden, da das Lernprogramm als eine deutliche Vertiefung mit der Thematik empfunden wurde.

Vorgehen wenn die beschuldigte Person einen bfu-Kurs absolviert hat

In Ansprache mit der Oberstaatsanwaltschaft wird folgender Umgang mit absolvierten bfu-Kursen empfohlen:

- Ersthäter, die während der Strafuntersuchung bereits einen bfu-Kurs absolviert haben (und diese den Besuch auch nachweisen können) werden i.d.R. nicht mehr für eine Eignungsabklärung für ein Lernprogramm angemeldet.
- Wenn es sich um Wiederholungstäter handelt, wird trotz besuchtem bfu-Kurs eine Zuweisung für ein Lernprogramm-Abklärung empfohlen.
- Bei Strafuntersuchungen betreffend Fahrten unter Drogeneinfluss gilt es auch bei Ersthätern zu prüfen, ob eine Anmeldung für die Eignungsabklärung angezeigt ist, da die bfu keine eigenen Programme haben, welche die Thematik „Fahren unter Drogeneinfluss“ abdecken und diese Personen der „Alkoholgruppe“ zuteilt werden, was auch aus Sicht der bfu als suboptimal bezüglich einer wirksamen Rückfallprävention angesehen wird.
- Es wird immer empfohlen, in der Einvernahme zu prüfen, ob die beschuldigte Person vom bfu-Kurs ausreichend profitieren konnte. Bestehen Zweifel, wird empfohlen, eine Eignungsabklärung für ein Lernprogramm zu prüfen (ausser es liegt eine Suchtmittelabhängigkeit oder eine psychische Störung vor).

**Bfu-Kurse und Lernprogramme im Vergleich**

Kurse des bfu	Lernprogramme der BVD
Alkohol am Steuer: <ul style="list-style-type: none">- FiaZ Kurs für erstmals Auffällige, 4 x 1,5 h- FiaZ Kurs für wiederholt Auffällige, 6 x 2 h	Alkohol sowie illegale Drogen am Steuer: <ul style="list-style-type: none">- Lernprogramm „TaV“, 12 x 2 h- Lernprogramm „TdV“, 12 x 2 h
Risikobereite Verkehrsteilnehmende: <ul style="list-style-type: none">- Kurve Kurs bei Warnungsentzug, 4 x 1.5 h- Kurve Kurs bei Sicherungsentzug, 6 x 2 h	Risikobereite Verkehrsteilnehmende: <ul style="list-style-type: none">- Lernprogramm „Start“, 12 x 2 h
Teilnahme: freiwillig ohne Aufnahmekriterien	Teilnahme: verbindlich
Nachsorge: 2 freiwillige tel. Gespräche	Nachsorge: 3 obligatorische Gespräche nach ca. 3, 6, 9 Monaten.
Fr. 530.— bis Fr. 1'050.—	Fr. 500.— Reduktion oder Erlass möglich
Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht Antrag zur Verkürzung der Entzugsdauer des Führerscheins	Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht Antrag zur Verkürzung der Entzugsdauer des Führerscheins
Das Strassenverkehrsamt erhält eine Kursbestätigung	Die Staatsanwaltschaft erhält einen Abschlussbericht mit einer Rückfallprognose
Eine Evaluation des bfu-Kursmodelles hat ergeben, dass die Teilnehmer die Wirkung positiv beurteilen	Eine Evaluation (2012) unter der Leitung von Prof. Dr. Jérôme Endrass hat gezeigt, dass Lernprogramm-Teilnehmende eine signifikant geringere SVG-Rückfallquote aufweisen als die Gesamtpopulation aller Personen, die wegen Verstössen gegen das SVG verurteilt wurden
Es macht keinen Sinn einen bfu-Kurs zu absolvieren, wenn ein Lernprogramm besucht wurde	Es kann durchaus sinnvoll sein ein Lernprogramm zu besuchen, nachdem ein bfu-Kurs besucht wurde